

014185/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 16/06/09

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.6.2009  
SEK(2009) 777 endgültig

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zum**

**Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen  
als Handelszwecken**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**[KOM(2009) 268 endgültig]  
[SEK(2009) 776b]**

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Begleitdokument zum**

**Vorschlag für eine**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen  
als Handelszwecken**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**[KOM(2009) aaa endgültig]**

**[SEK(2009) bbbb]**

Die Initiative ist in der Agendaplanung/dem Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt (Referenz 2008/SANCO/010).

## **1. PROBLEMBESCHREIBUNG**

### **1.1. Rechtlicher Hintergrund**

#### *1.1.1. Rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung*

Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates („die Verordnung“) wurden harmonisierte Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken innerhalb der Gemeinschaft und in die Gemeinschaft festgelegt („allgemeine Regelung“).

Gleichwohl sieht die Verordnung für das Vereinigte Königreich, Irland, Malta, Schweden und Finnland einen Übergangszeitraum vor, in dem diese Länder die Verbringung von Heimtieren in ihr Hoheitsgebiet an gewisse zusätzliche Bedingungen knüpfen können, um dem Risiko der Einschleppung von Tollwut, *Echinococcus* und Zecken vorzubeugen („Übergangsregelung“).

Die Verordnung enthält eine rechtliche Verpflichtung zur Überprüfung der Vorschriften vor Ablauf des Übergangszeitraums, und die Kommission muss dem Europäischen Parlament und dem Rat einen auf einer Risikoabschätzung beruhenden Erfahrungsbericht zusammen mit Vorschlägen zur Festlegung der nach Ende des Übergangszeitraums anzuwendenden Regelung unterbreiten. Die Kommission hat ihren Bericht am 8. Oktober 2007 verabschiedet und einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der kurzfristigen Verlängerung der Übergangsmaßnahmen bis September 2009 vorgelegt (effektiv verlängert bis 30. Juni 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 454/2008<sup>2</sup>), um ausreichend Zeit für die Untersuchung aller Aspekte und Anhörung aller interessierten Parteien zu den verschiedenen Möglichkeiten zu lassen.

Auf der Grundlage ihres Berichts, der Ergebnisse mehrerer Anhörungen, einschließlich der Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“), und der verfügbaren Informationen über die betreffenden Krankheiten in der gesamten EU ist die Kommission nun im Begriff, die langfristigen Möglichkeiten – und insbesondere die Frage der Ausweitung der allgemeinen Regelung auf die derzeit unter die Übergangsregelung fallenden Mitgliedstaaten – zu bewerten.

#### *1.1.2. Allgemeine Regelung*

Gemäß der Verordnung müssen Heimtiere, die ihren Eigentümer von einem Mitgliedstaat in einen anderen begleiten, gekennzeichnet sein, und es muss ein EU-Ausweis mitgeführt werden, aus dem hervorgeht, dass eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres vorgenommen wurde. Die Regelung für Heimtiere, die aus aufgelisteten oder nicht aufgelisteten Drittländern in die EU

---

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2003/R/02003R0998-20081122-de.pdf>.

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:145:0238:0239:DE:PDF>.

verbracht werden, hängt von der Qualität der Garantien ab, die vom Herkunftsmitgliedstaat in Bezug auf die Tollwut vorgelegt werden.

### *1.1.3. Übergangsregelung*

Diese Regelung, die für Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich gilt, ist in Tabelle 1 zusammengefasst. Es handelt sich um eine Kombination aus EU- und nationalen Vorschriften. Hierbei sind zusätzliche Einfuhrbedingungen vorgesehen, die je nach Bestimmungsmitgliedstaat und Krankheit variieren. Ferner sind Ausnahmen für die Verbringung zwischen den derzeit unter die Übergangsregelung fallenden Mitgliedstaaten und sogar zwischen diesen und anderen Mitgliedstaaten (z. B. Dänemark), sogenannte bilaterale Regelungen, vorgesehen.

### *1.1.4. Regelung über die ungehinderte Verbringung von Heimtieren*

Das Vereinigte Königreich und Irland wenden eine Regelung an, die die ungehinderte Verbringung von Hunden und Katzen ohne Heimtieridentifikation (Kennzeichnung) oder Ausweis ermöglicht. Diese Regelung fällt weder unter die allgemeine Regelung noch unter die Übergangsregelung im Sinne der Verordnung.

## **1.2. Zu behandelnde Aspekte**

### *1.2.1. Die derzeitigen nationalen Vorschriften sind komplex und stellen für die Eigentümer von Heimtieren einen beträchtlichen Aufwand dar.*

Aufgrund der Übergangsregelung ist es Finnland, Irland, Malta, Schweden und dem Vereinigten Königreich erlaubt, ihre nationalen Vorschriften – unabhängig vom Tiergesundheitsstatus des Herkunftsmitgliedstaats – aufrechtzuerhalten. Diese Vorschriften – zusätzliche tierseuchenrechtliche Bedingungen und/oder Bestimmungen zu Beförderungsart und Reiseroute – unterscheiden sich erheblich voneinander, so dass Reisenden das Verständnis der jeweils geltenden Bestimmungen erschwert wird und lange Reisen durch diese Mitgliedstaaten behindert werden.

Diese Situation bringt den Eigentümern von Heimtieren zusätzliche Kosten (siehe Tabelle 2 – geschätzte Kosten); entsprechend hat es Beschwerden von Einzelpersonen und mitgliedstaatlichen Behörden gegeben.

### *1.2.2. Gleichwertigkeit des Gesundheitsstatus für Tollwut, Echinokokkose (*E. multilocularis*) und Zecken in den Mitgliedstaaten – Gutachten der EFSA*

#### *1.2.2.1. Tollwut*

Die EFSA empfahl die Ergreifung risikomindernder Maßnahmen für Heimtiere mit Erstimpfung, die aus Gebieten kommen, in denen die Tollwut-Prävalenz bei der Heimtierpopulation über 1 : 1 000 000 jährlich beträgt; davon sind insbesondere die baltischen Staaten betroffen.

Die Länder, die einen höheren Anteil gemeldeter Tollwutfälle bei Wildtieren verzeichneten (z. B. baltische Staaten), haben in den letzten drei Jahren verstärkte

Anstrengungen zur Tilgung der Krankheit unternommen und überwachen die Lage weiter.

Infolgedessen sind die Infektionsraten von Heimtieren zurückgegangen, und die Situation kann nun als ungefähr gleichwertig in allen Mitgliedstaaten und vergleichbar mit der Situation derjenigen alten Mitgliedstaaten betrachtet werden, in denen die Wildtollwut noch ein erhebliches Problem war, als die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erlassen wurde.

In den letzten Jahren wurden insbesondere seit Inkrafttreten der Verordnung keinerlei Tollwuterkrankungen aufgrund rechtmäßiger grenzüberschreitender Verbringungen von Heimtieren innerhalb der EU – einschließlich der baltischen Staaten – verzeichnet.

Die bislang geltenden Gemeinschaftskriterien zur Auflistung eines Drittlandes stützen sich nicht auf die von der EFSA verwendete Tollwut-Prävalenz bei der Heimtierpopulation, sondern ziehen Folgendes in Betracht: die Umsetzung der amtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der Tollwut; die Art und Weise, wie die zuständigen Behörden die Gültigkeit der Bescheinigung garantieren; die Qualität des Überwachungssystems und der Impfstoffe. So wurden Drittländer wie die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation von der EU zur allgemeinen Regelung zugelassen, obgleich die Wildtollwut in diesen Ländern stärker verbreitet ist als in den baltischen Staaten.

#### 1.2.2.2. Echinokokkose (*Echinococcus multilocularis*)

Laut EFSA ergaben sich bei mehreren isolierten Erhebungen bei Wildtieren beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und sogar zwischen den verschiedenen Regionen eines Landes. Aus diesem Grunde ist ein Vergleich der epidemiologischen Situationen äußerst schwierig, und so kann es sich bei einer Bewertung der Epidemiologie lediglich um Schätzungen handeln. Es liegen sehr wenige Daten über die Infektionsraten von Hunden und Katzen vor, und die verfügbaren Daten sind aufgrund fehlender Informationen über die Probenahmestrategien schwierig zu interpretieren.

Erhebungen in Finnland, die zum Nachweis von *E. multilocularis* bei Hunden und Nagern durchgeführt wurden, haben bislang negative Ergebnisse gezeigt. Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich haben zwar keine Informationen über die epidemiologische Überwachung bei Hunden übermittelt, doch berufen sie sich darauf, dass bei Wildtieren und Einheimischen keine Fälle aufgetreten seien.

Aufgrund der begrenzten Zahl veröffentlichter Erhebungen über Bandwurm-Infektionen bei Heimtieren in Europa hat es den Anschein, dass die niedrigen Infektionsraten Fleisch fressender Heimtiere sehr wahrscheinlich auf eine geringe Exposition gegenüber den Zwischenstadien des Parasiten und auf eine regelmäßige Entwurmung zurückzuführen sind.

Es wurden Krankheitsfälle bei Menschen in nichtendemischen Gebieten gemeldet, die ihren Ursprung außerhalb dieser Gebiete haben. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, die in Endemiegebiete reisen (unabhängig davon, ob sie aus nichtendemischen Gebieten kommen), aufgrund der versehentlichen Aufnahme von

Bandwurmeiern durch den Kontakt mit infizierten Heimtieren oder durch kontaminiertes wildwachsendes oder angebautes Obst und Gemüse erkranken.

### 1.2.2.3. Zecken

Der EFSA zufolge sind Zeckenarten, die Heimtiere befallen, in Europa – einschließlich dem Vereinigten Königreich, Irland und wahrscheinlich Malta – weit verbreitet. Die Systeme zur Überwachung des Auftretens von Zeckenarten und der von Zecken übertragbaren Krankheiten sind begrenzt und nicht umfassend genug. Die derzeit verfügbaren Daten weisen auf fehlende systematische Bestandsaufnahmen, einen unzureichenden epidemiologischen Hintergrund und ineffektive Kontrollmaßnahmen hin. In einigen Fällen sind die verfügbaren Informationen entweder Einzelmeldungen oder veraltet.

## 2. ZIELE

Das Gesamtziel ist unter dem Aspekt des freien Personenverkehrs (EG-Vertrag) und der neuen Tiergesundheitsstrategie zu sehen.

Die Einzelziele sind:

- Harmonisierung der Vorschriften, um unverhältnismäßige Hindernisse für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken innerhalb der EU oder aus Drittländern in die EU zu beseitigen und gleichzeitig einen angemessenen Gesundheitsstandard für Mensch und Tier sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Tollwut;
- Schaffung EU-weiter Regeln, die verhältnismäßig sind, Schwierigkeiten vermeiden helfen und Reisenden mit Heimtieren durch Klarheit und Einfachheit eindeutige Vorteile bringen.

Das konkrete Ziel besteht darin, die ab dem 1. Juli 2010 anzuwendende Regelung festzulegen.

## 3. GRUNDSÄTZLICHE POLITISCHE OPTIONEN

Die Kommission hat vier politische Optionen zur Erreichung dieser Ziele ermittelt:

### Option 1: Keine Maßnahmen

Dies würde bedeuten, dass Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich die Verbringung von Heimtieren in ihr Hoheitsgebiet ab dem 30. Juni 2010 nicht mehr zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf Tollwut, *Echinococcus* und Zecken unterwerfen. Ferner werden die besonderen bilateralen Regelungen, die zwischen diesen Mitgliedstaaten geschlossen wurden, ungültig.

### Option 2: Verlängerung der Übergangsregelung

Dies würde eine weitere befristete Verlängerung des Übergangszeitraums bis Ende 2011 bedeuten, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, da die Kommission beabsichtigt, die Gemeinschaftsunterstützung für die nationalen Programme zur Tilgung der Wildtollwut in den baltischen Staaten auslaufen zu lassen. Durch eine deutlich

verbesserte Lage in diesen Mitgliedstaaten würden die von der EFSA ermittelten Risiken umfassend unter Kontrolle gebracht und die Empfehlungen hinsichtlich risikomindernder Maßnahmen überflüssig.

### **Option 3: Anpassung der derzeit für alle Mitgliedstaaten geltenden Regelungen**

Dies würde die Aufhebung der in den fünf Mitgliedstaaten geltenden besonderen Bedingungen, einschließlich der bilateralen Regelungen, bedeuten und den Vorschlag einer technisch überarbeiteten Regelung im Einklang mit der Empfehlung der EFSA, den Gesundheitsstatus des Herkunftsmitgliedstaats zugrunde zu legen, implizieren.

### **Option 4: Dauerhafte Beibehaltung der Übergangsregelung**

Dies würde eine unbefristete Verlängerung der Übergangsregelung bedeuten, die es den fünf Mitgliedstaaten ermöglicht, systematisch zusätzliche Garantien zu verlangen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Mitgliedstaaten, die die OIE-Kriterien für ein tollwutfreies Land erfüllen oder einen Sonderstatus hinsichtlich der von Zecken übertragbaren Krankheiten oder der Echinokokkose fordern, ebenfalls zusätzliche Bedingungen verlangen.

## **4. FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **4.1. Vorbemerkungen**

Gemäß der Verordnung hängen die Kosten für die Vorbereitungen zur Verbringung eines Hundes oder einer Katze vom Herkunftsland und vom Bestimmungsmitgliedstaat ab (siehe Tabelle 2 – Kosten für eine erstmalige Reise, d. h. Kennzeichnung, Impfung und erforderlichenfalls Antikörpertitrierung vor Reisebeginn).

Tabelle 2 lässt die besonderen Regelungen zwischen Mitgliedstaaten im Rahmen der Übergangsregelung, die eine erhebliche Verringerung der Vorbereitungskosten bedeuten können, unberücksichtigt.

Tabelle 2 verdeutlicht, dass bei der Reise eines EU-Bürgers mit einem Heimtier in Mitgliedstaaten, die unter die Übergangsregelung fallen (außer Finnland), höhere Kosten entstehen als bei der Rückreise aus einem nicht aufgelisteten Drittland im Rahmen der allgemeinen Regelung.

### **4.2. Option 1**

#### *4.2.1. Wirtschaftliche Folgen*

Diese Option hätte sicherlich Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, da die Kosten für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Übergangsregelung gestellten zusätzlichen Anforderungen entfallen. Andererseits entstehen gewisse Nachteile für Bürgerinnen und Bürger, die zwischen den unter die Übergangsregelung fallenden Mitgliedstaaten verreisen, da die bilateralen Regelungen aufgehoben würden.



Behördlich ermächtigte Tierärzte dürften von der zu erwartenden Zunahme der Zahl der auf Reisen mitgeführten Heimtiere profitieren.

Für Laboratorien mit EU-Zulassung dürfte diese Option minimale Folgen haben, da die Einnahmen aus der Untersuchung von Heimtieren, welche aus nicht aufgelisteten Ländern in die EU eingeführt oder zurückgebracht werden, nicht gefährdet sind. Laboratorien, die ihre Tätigkeit ausschließlich auf diese Vorschriften ausgerichtet haben, würden jedoch stärker unter den Folgen leiden.

Für die Anbieter von Arzneimitteln zur Behandlung gegen Zecken und *Echinococcus* dürften sich keine oder nur geringe Auswirkungen ergeben, da diese Behandlungen auch zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier empfohlen sind.

Auch für Verkehrsunternehmen dürfte diese Option keine negativen Auswirkungen haben, da das Kontrollsystem einfacher würde. Man kann davon ausgehen, dass diese Option neue Geschäftsmöglichkeiten für Verkehrsunternehmen, die ihre Dienste für Reisende mit Heimtieren anbieten, eröffnet.

Diese Option könnte indes beträchtliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Quarantäneeinrichtungen in Irland, Malta, Schweden und dem Vereinigten Königreich haben. Es könnte sein, dass einige für die Langzeitquarantäne von Heimtieren mit Herkunft aus nicht aufgelisteten Drittländern lizenzierte Einrichtungen ihre Tätigkeit einstellen müssen. Gleichwohl dürfte die Kurzzeitquarantäne aus anderen Gründen als einer nicht ordnungsgemäßen Anti-Zecken-/*Echinococcus*-Behandlung aufrechterhalten werden.

#### 4.2.2. *Soziale Auswirkungen*

Laboratorien mit EU-Zulassung könnten Nachteile entstehen, wenn diese Option gewählt wird. Gleichwohl würden die meisten Laboratorien ihr Personal für andere Tätigkeiten einsetzen.

Da diese Option zu einer Vereinfachung der Vorschriften führen würde, könnten sich generell positive Auswirkungen für Fremdenverkehr und Beschäftigung ergeben.

Heimtiere würden durch die Abschaffung der Langzeitquarantäne nicht mehr von ihren Eigentümern getrennt.

Was die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit anbelangt, so ist davon auszugehen, dass das Risiko der Einschleppung der Tollwut durch Heimtiere, die aus den baltischen Staaten im Rahmen der allgemeinen Regelung verbracht werden, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht höher ist als das Risiko, das die Verbringung zwischen den anderen Mitgliedstaaten oder aus aufgelisteten Drittländern wie z. B. den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation (trotz der dort ungünstigeren Tollwutsituation bei Wildtieren) darstellt.

Heimtiere sind nicht die einzige Ursache für die Infektion von Menschen mit der alveolären Echinokokkose. Daher ist es nicht gerechtfertigt, risikomindernde Maßnahmen ausschließlich auf Heimtiere, die ihre Eigentümer auf Reisen begleiten, zu konzentrieren. Was die Zecken und die von Zecken übertragbaren Krankheiten anbelangt, so ist nicht notwendigerweise mit Folgen für die öffentliche Gesundheit,

insbesondere hinsichtlich einer Ausweitung der geografischen Verbreitung, zu rechnen.

#### 4.2.3. *Auswirkungen auf die Umwelt*

Die Vereinfachung dürfte eine zahlenmäßige Steigerung der Verbringung von Heimtieren bewirken. Gleichwohl sind die Auswirkungen dieser Option auf die Umwelt schwer zu quantifizieren.

### 4.3. **Option 2**

#### 4.3.1. *Wirtschaftliche Folgen*

Bis Ende 2011 würden die Bürgerinnen und Bürger weiter zusätzliche Kosten tragen und vermutlich zur Einnahmensicherung der Tierärzte und der von der EU zugelassenen Laboratorien beitragen.

Ferner würde diese Option helfen, die Einnahmen von Verkehrsunternehmen und Quarantäneeinrichtungen aufgrund der durch das gegenwärtige System gegebenen Monopolsituation vorübergehend zu sichern.

#### 4.3.2. *Soziale Auswirkungen*

Bis Ende 2011 werden keine Auswirkungen auf die Beschäftigung erwartet, und Reisebehinderungen würden bestehen bleiben.

Was die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit anbelangt, so legen die jüngst im *Rabies Bulletin Europe* veröffentlichten Zahlen nahe, dass die Tollwut in den baltischen Staaten bis Ende des verlängerten Übergangszeitraums getilgt sein dürfte. Diese Option würde helfen, die Verbringung von Heimtieren in der EU sicherer zu machen und dadurch das potenzielle Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken. Da jedoch keine Tollwuterkrankung beim Menschen auf Heimtiere aus den baltischen Staaten zurückzuführen war, dürften die Auswirkungen äußerst gering sein.

#### 4.3.3. *Auswirkungen auf die Umwelt*

Es ist keine wesentliche Änderung der gegenwärtigen Situation zu erwarten.

### 4.4. **Option 3**

#### 4.4.1. *Wirtschaftliche Folgen*

Diese Option würde zusätzliche Kosten für die Eigentümer von aus baltischen Staaten stammenden Heimtieren mit einer Erstimpfung gemäß EFSA-Empfehlung mit sich bringen.

Die Einnahmen der Tierärzte dürften sich nicht wesentlich erhöhen, da die betroffene Population eher begrenzt ist.

Diese Option hätte ähnliche Auswirkungen auf die Anbieter von antiparasitären Mitteln, Verkehrsunternehmen und Quarantäneeinrichtungen wie Option 1.

#### 4.4.2. *Soziale Auswirkungen*

Da die unter besondere zusätzliche Regeln fallende Heimtierpopulation eher begrenzt ist, wären auch die Auswirkungen auf die Eigentümer von Heimtieren und den Fremdenverkehr begrenzt.

Erkenntnisse aus der Praxis haben gezeigt, dass die negativen Folgen für die öffentliche Gesundheit äußerst gering sein dürften.

#### 4.4.3. *Auswirkungen auf die Umwelt*

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich keine Vorhersagen treffen, da die Auswirkung dieser Option auf die Verbringung von Heimtieren nicht zahlenmäßig quantifiziert werden kann.

### 4.5. **Option 4**

#### 4.5.1. *Wirtschaftliche Folgen*

Die Bürgerinnen und Bürger müssten weiterhin zusätzliche Kosten tragen, wenn sie in Mitgliedstaaten, die derzeit unter die Übergangsregelung fallen, einreisen bzw. dorthin zurückkehren. Andererseits ergäben sich Vorteile für Bürgerinnen und Bürger, die zwischen den unter die Übergangsregelung fallenden Mitgliedstaaten reisen, da die bilateralen Regelungen weiter bestehen blieben.

Diese Option dürfte dazu beitragen, die Einnahmen der Laboratorien mit EU-Zulassung sowie, dank der durch das gegenwärtige System bedingten Monopolsituation, der Verkehrsunternehmen und der Quarantäneeinrichtungen zu sichern.

#### 4.5.2. *Soziale Auswirkungen*

Von der EU zugelassene Laboratorien für serologische Untersuchungen, Verkehrsunternehmen, Quarantäneeinrichtungen, behördlich ermächtigte Tierärzte und Anbieter von antiparasitären Mitteln könnten unverändert weiter operieren, so dass das Risiko einer erhöhten Arbeitslosigkeit vernachlässigbar ist.

Heimtiere, die aus einem nicht aufgelisteten Drittland in die EU verbracht werden oder nicht die nationalen Vorschriften erfüllen (Kurzzeitquarantäne), würden weiterhin unter Quarantäne gestellt. In diesen Fällen wären die sozialen Auswirkungen (und/oder Tierschutzaspekte) zu berücksichtigen, wenn die Tiere für mindestens sechs Monate von ihren Eigentümern getrennt werden.

Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass es keine eindeutigen nennenswerten Vorteile in Bezug auf die öffentliche Gesundheit gibt (wie in Abschnitt 1.2.2.1 erläutert).

#### 4.5.3. *Auswirkungen auf die Umwelt*

Ogleich immer mehr Menschen auf Reisen ihr Heimtier mitnehmen und dies Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, ist es schwierig, den Einfluss der

derzeitigen restriktiven Regelungen auf die Zahl der mit Heimtier reisenden Menschen zu ermitteln.

#### 4.6. Schlussfolgerungen

Die **Optionen 3 und 4** scheinen keinen zusätzlichen Nutzen für die Lösung der dringlichsten Probleme zu bieten, von denen Behörden und Bürger berichten, die unter einem komplizierten, aufwändigen und inkohärenten System übertriebener und ungerechtfertigter Tiergesundheitsvorschriften, insbesondere in Bezug auf Tollwut, leiden.

Option 3 würde nicht nur zur Verwirrung der Reisenden beitragen, die mit neuen Regelungen je nach Herkunftsland konfrontiert wären, sondern auch andere risikorelevante Aspekte in Bezug auf die Auflistung von Drittländern ausklammern. Bei dieser Option würden die baltischen Staaten ungerechtfertigterweise in ein schlechtes Licht gestellt und im Vergleich zu bestimmten aufgelisteten Drittländern diskriminiert. Dies ist mit den im EU-Vertrag verankerten Grundsätzen unvereinbar. Dabei bliebe auch die Forderung der Mitgliedstaaten nach auf empirische Daten gestützter Vereinfachung unberücksichtigt.

Mit Option 4 bliebe die erhebliche Belastung der Bürger bestehen, die in die betreffenden fünf Mitgliedstaaten und gegebenenfalls andere seuchenfreie Mitgliedstaaten einreisen oder dorthin zurückkehren.

Diese Optionen sind weit entfernt vom Wunsch der meisten Mitgliedstaaten, angesichts der vergleichbaren Tiergesundheitssituation in den EU-Ländern die Bestimmungen zur Verbringung von Heimtieren innerhalb der EU bzw. in die EU zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Die **Optionen 1 und 2** sind im Grunde genommen ähnlich. Jede der beiden Optionen würde früher oder später zur Beseitigung der ungerechtfertigten Unterschiede, Diskriminierungen und Belastungen für die Bürger – auch für die Bürger der fünf genannten Mitgliedstaaten, die bei der Rückkehr aus dem Ausland zusätzliche Anforderungen erfüllen müssen – führen.

Gleichzeitig würden beide Optionen für die auf Reisen innerhalb der EU bzw. in die EU mitgeführten Heimtiere mithilfe der allgemeinen Regelung ein hohes Sicherheitsniveau wahren, das nachweislich die Tollwutinfektion von Mensch und Tier bei der rechtmäßigen Verbringung von Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten bzw. in die Mitgliedstaaten wirksam verhütet.

Option 2 bietet indessen einen geringfügig größeren Nutzen als Option 1. Was die Senkung des Risikos für die öffentliche Gesundheit anbelangt, würde eine angemessene Verlängerung der Übergangsmaßnahmen eine EU-weite Anwendung der allgemeinen Regelung so lange aufschieben, bis die von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen zur Tilgung der letzten Infektionsherde von Wildtollwut in der EU (und in benachbarten Gebieten) die Empfehlungen der EFSA zur Risikominderung überflüssig machen.

## 5. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Um sicherzustellen, dass die in Abschnitt 2 beschriebenen Ziele erreicht werden, wird die Kommission die neue Regelung mithilfe von Leistungsindikatoren regelmäßig überwachen.

Die Daten für diese Indikatoren werden aus einer Reihe bestehender Quellen gesammelt. Möglicherweise könnten weitere Daten generiert werden, insbesondere durch Erhebungen und/oder Befragungen zur Ermittlung der Zufriedenheit der Bevölkerung/Eigentümer von Heimtieren. Daten der mitgliedstaatlichen Behörden (über die Verbringung von Heimtieren und die öffentliche Gesundheit) werden auf EU-Ebene vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit regelmäßig im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erhoben.

Externe Evaluierungen werden zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismäßig erachtet. Die Überwachungsmechanismen werden ausreichende Informationen liefern, so dass die Frage der Überarbeitung der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt (in 5-10 Jahren) erörtert werden kann, sofern sich die Situation nicht ändert.

**Tabelle 1: Überblick über die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Übergangsregelung angewandten Vorschriften**

Rechtliche Regelung		Maßnahmen	IE	MT	SE	UK	FI	
Allgemeine Regelung	Identifizierung durch Ausweis und Mikrochip oder Tätowierung bis 2011 (Artikel 4)		x	x	x	x	x	
	Gültige Tollwutimpfung (Artikel 5)		x	x	x	x	x	
	Vereinfachte Einfuhrregelung für Heimtiere (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b)				Norwegen			
Übergangsregelung	Gemeinschaftsvorschriften	Artikel 6 Absatz 1	Obligatorischer Mikrochip	x	x		x	Entfällt
			Obligatorische Antikörpertitrierung vor Einführung in ihr Hoheitsgebiet, um einen hinreichenden Tollwutschutz nachzuweisen	x	x	x	x	Entfällt
			Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich Tollwutimpfung und Antikörpertitrierung für Hunde und Katzen, die von ihren Eigentümern zwischen diesen Mitgliedstaaten verbracht werden	x	x	x	x	Entfällt
		Artikel 8 Absatz 1	Aus aufgelisteten Drittländern eingeführte Heimtiere unterliegen denselben Vorschriften wie aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammende Heimtiere	x	x	x	x	Entfällt
			Heimtiere, die aus nicht aufgelisteten Drittländern stammen, werden unter Quarantäne gestellt	x	x	x	x	Entfällt
		Artikel 16	Obligatorische antiparasitäre Behandlung gegen Echinokokkose/Zecken	x	x	x	x	x
		Artikel 21	Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich Ausweis, Tollwutimpfung und Antikörpertitrierung für dänische Hunde und Katzen beim Transit durch Schweden			Dänemark <sup>3</sup>		
	Nationale Vorschriften	Artikel 16	Ausnahmen von der antiparasitären Behandlung gegen Echinokokkose/ Zecken	x	x	x	x	x
		Keine rechtliche Grundlage in der Verordnung	Zugelassene Verkehrsunternehmen	x	x		x	

<sup>3</sup> Entscheidung 2004/557/EG der Kommission (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 18).

Regelung über die ungehinderte Verbringung von Heimtieren	Nationale Vorschriften	Keine rechtliche Grundlage in der Verordnung	Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich Kennzeichnung und Ausweis für Hunde und Katzen, die von ihren Eigentümern zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich verbracht werden	x			x	
---	------------------------	--	---	---	--	--	---	--

<b>Tabelle 2: GESCHÄTZTE KOSTEN</b>									
für einen Hund durchschnittlicher Größe, der innerhalb der EU verbracht oder nach einer Auslandsreise in die EU zurückgebracht wird									
(Quelle: zuständige Behörden der Mitgliedstaaten)									
	Identifikation (Mikrochip + Ausweis)	Impfung mit Eintrag im Ausweis	Probenahme + Bescheinigung	Test	Anti-Zecken- Behandlung	Anti- Echinokokkose- Behandlung	Verkehrs- unternehmen	Quarantäne	Insgesamt
<b>Allgemeine Regelung</b>									
Heimtier, das innerhalb der EU verbracht wird	42,93 EUR <sup>4</sup> (15 bis 95,5 EUR)	22,50 EUR <sup>4</sup> (2 bis 63 EUR)	-	-	-	-	-	-	65,43 EUR
Heimtier, das aus aufgelisteten Drittländern in die EU zurückgebracht wird	42,93 EUR <sup>4</sup> (15 bis 95,5 EUR)	22,50 EUR <sup>4</sup> (2 bis 63 EUR)	-	-	-	-	-	-	65,43 EUR
Heimtier, das aus nicht aufgelisteten Drittländern in die EU zurückgebracht wird	42,93 EUR <sup>4</sup> (15 bis 95,5 EUR)	22,50 EUR <sup>4</sup> (2 bis 63 EUR)	29,20 EUR <sup>4</sup> (5 bis 53 EUR)	50 EUR (30 bis 88 EUR)	-	-	-	-	144,63 EUR
<b>Übergangsregelung</b>									
Heimtier, das aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach UK, IE und MT verbracht/zurückgebracht wird	50,50 EUR (15 bis 107 EUR)	26,70 EUR (2 bis 63 EUR)	34 EUR (5 bis 69 EUR)	50 EUR (30 bis 88 EUR)	18,80 EUR (5 bis 56 EUR)	16,80 EUR (1 bis 39,30 EUR)	UK: k.A. IE: Fähre = 20 EUR, Flugzeug = 910 EUR, MT: 72 EUR	-	196,80 EUR (+ Transportkosten)

<sup>4</sup> Unter Ausschluss der von UK, IE, MT, SE und FI vorgelegten Daten.



Heimtier, das aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach SE verbracht/zurückgebracht wird	50,50 EUR (15 bis 107 EUR)	26,70 EUR (2 bis 63 EUR)	34 EUR (5 bis 69 EUR)	50 EUR (30 bis 88 EUR)	-	16,80 EUR (1 bis 39,30 EUR)	-	-	178 EUR
Heimtier, das aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach FI verbracht/zurückgebracht wird	50,50 EUR (15 bis 107 EUR)	26,70 EUR (2 bis 63 EUR)	-	-	-	16,80 EUR (1 bis 39,30 EUR)	-	-	94 EUR
Heimtier, das aus nicht aufgelisteten Drittländern nach UK, IE, MT und SE verbracht wird	-	-	-	-	-	-	-	UK: 3480 EUR IE: 2500 EUR MT: 1000 EUR SE: 3350 EUR	3480 EUR  2500 EUR  1000 EUR  3350 EUR